

„Flurbuch für die Stadt Leipzig nebst Vorstädten und Flur, ingleichen Brandvorwerk und Vorwerk Pfaffendorf“. Es zerfiel in zwei Abtheilungen: I. „Die Stadt Leipzig und zwar A. die innere Stadt, B. die innere Vorstadt; und II. die Flur von der Stadt Leipzig und zwar die außerhalb der inneren Umfassungslinie der Stadt gelegenen Grundstücke, ingleichen das Vorwerk Pfaffendorf und Brandvorwerk enthaltend — und zwar A. die äußere Vorstadt, B. die Flurstücken mit den Wegen und Flüssen, C. das Vorwerk Pfaffendorf, D. das Brandvorwerk“.

Neben diesem Flurbuch bestand noch ein selbständiges Flurbuch (vom 10. August 1841) für „Die Pesscher Mark nebst den dabei befindlichen Häusern bei Leipzig“. Das Brandvorwerk mit den dazu gehörigen Feldern lag südlich der Stadt zwischen dem städtischen Weichbild und der Gemeinde Connewitz und zwischen der Pleiße und der Bayerischen Eisenbahn. Die „Stadtfelder“ nannte man Grundstücke der Stadtflur, welche im Südosten lagen und mit den Fluren von Connewitz und Thonberg grenzten. Die beiden „Marken“ lagen im Norden der Stadt jenseits der Parthe und zwar die Pfaffenmark zwischen der Pleiße, Gohlis und Eutrißsch und die „Pesscher Mark“ zwischen der oberen Parthe und Eutrißsch.

Bald nach dem Erscheinen des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 entstand nun die Frage, welchem Heimathsbezirke die Leipziger Stadtfelder und das Brandvorwerk zuzuweisen seien.

Im Jahre 1852 waren Rath und Stadtverordnete der Meinung, die Stadtfelder und das Brandvorwerk in den Leipziger Heimathsbezirk aufzunehmen, auch auf dieselben die städtische Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, sowie Polizeipflege auszudehnen und sie damit in das städtische Weichbild*) aufzunehmen, das Brandvorwerk aber nicht dem eigentlichen Stadtbezirk einzuverleiben und den Bewohnern des letzteren das städtische Bürgerrecht und Schutzgenossenrecht zu versagen. Man machte aber die Durchführung der Maßregel von der beabsichtigten Hinausschiebung der Stadteinfriedigung abhängig. Auch widersprach die Königl. Kreishauptmannschaft der geplanten nur theilweisen Einverleibung des Brandvorwerks. Nach weitläufigen Verhandlungen zwischen den betheiligten Behörden und Interessenten wurde endlich für den 1. Juli 1856 die Vereinigung der Stadtfelder und Brandvorwerksflur mit dem Heimaths- und Gemeindebezirke der Stadt Leipzig beschlossen und genehmigt, derart, daß damit zugleich die Verwaltung der früher dem Rathslandgerichte und damals dem Königl. Gerichtsamte II. zuständigen Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei auf den Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig überging. (Bekanntmachung vom 23. Juli 1856.)

Die im Jahre 1852 von der hiesigen Pestalozzistiftung geplante Anlage einer Anstalt für geistige und körperliche Pflege rettungsbedürftiger Kinder in der Pfaffenmark zwischen den sogenannten Wachstumplätzen und dem Exercierplatze bei Gohlis wurde die Veranlassung, die Einverleibung der

*) Ein Bild von der baulichen Ausdehnung der Stadt und ihrer Vororte im Jahre 1854 giebt der beiliegende das Leipziger ältere Ueberschwemmungsgebiet darstellende Plan.